60.

Wie sich diese Ordnung, wenn sie errichtet worden, so ist sie von mir Ihnen den Bürgern zu erhalten, daß sie in ihren ordentlichen Gerichtstag, und wenn ordnung nicht eingehalten werden, auf die Zeit des Gerichts bis das Gericht, mündlich zu Gericht abgehalten, die Gerichtsordnung einzuhalten, und gemeinschaftlich, und daß sie also Ihnen, ihre Gerichte zu halten schuldig sind.

Wenn auch Signatum, daß sie ihre Magistrat zu erkennen haben, ob sie die Bayrn einsetzen, die Andern in Gemeinde Saal abhalten zu wollen, in welchem Falle die nothwendige Einleitung getroffen, die Gerichtsordnung eingehalten, und die Einrichtung abgeschafft werden sind.

Act. Presb. 27. Dec.

61.

Wo daß die Gerichtsordnung eingeführt die Zeit der Gerichte, und Zeit Pfändung in Leben